



B E K A N N T M A C H U N G

DES

LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 17.05.2017



Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs der Oste

Aufgrund des § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit §§ 32 und 34 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) schränke ich den Gemeingebrauch für das Befahren der Oste mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art beginnend bei der Ein- und Ausstiegsstelle Sandbostel bis zur Ein- und Ausstiegsstelle Vorwerkstraße, Bremervörde, wie folgt ein:

Vom **06.06. bis 24.06.2017** vollständiges Verbot des Befahrens

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Gem. § 25 WHG in Verbindung mit § 32 NWG darf jedermann die natürlich fließenden Gewässer u. a. zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb benutzen (Gemeingebrauch).

Die Wasserbehörde kann gemäß § 34 NWG den Gemeingebrauch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, des Verkehrs und der Gefahrenabwehr durch Verordnung oder Verfügung regeln, beschränken oder verbieten.

Im genannten Zeitraum erfolgt die Demontage der alten Eisenbahnbrücke. Die vollständige Sperrung in dem oben genannten Zeitraum ist wegen der in dieser Zeit durchzuführenden Arbeiten erforderlich. Die Durchfahrt wird durch die zur Demontage genutzten Pontons erheblich erschwert. Weiterhin kann eine Gefährdung durch herabfallende Teile nicht ausgeschlossen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gem. § 80, Abs. 2, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106). Ein Widerspruch zieht keine aufschiebende Wirkung nach sich, die Allgemeinverfügung kann trotz des Widerspruchs vollzogen werden.

Es liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse eines Beteiligten, die Demontage der alten Eisenbahnbrücke innerhalb des Zeitrahmens auszuführen und das Leben und die Gesundheit von Wasserwanderern nicht zu gefährden.

Evtl. Widerspruchs- und Klageverfahren würden diesen Zielen zuwiderlaufen.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), oder beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amtsallee 7, 27432 Bremervörde, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) (in der zurzeit gültigen Fassung), eingereicht werden.

Hinweise:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein nicht schiffbares Gewässer mit Fahrzeugen befährt, ohne dass dies als Gemeingebrauch gestattet ist.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Az.: 66:6631.05.00

Rotenburg (Wümme), 15.05.2017
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat